

Amtsgericht Zossen
Geschäftsverteilungsplan des richterlichen
Dienstes für das Geschäftsjahr 2021
(Gültig vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021)

I.

Allgemeiner Teil

Im Allgemeinen Teil sind die generellen Zuständigkeitsregeln enthalten, im Besonderen Teil erfolgt die konkrete Zuweisung der Geschäfte. Die Bestimmungen des Besonderen Teils des Geschäftsplanes gehen den im Allgemeinen Teil enthaltenen Regelungen vor.

1. Abschnitt: Grundsätze für die Geschäftsverteilung

A. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

I. Allgemeine Zivilprozesssachen

Die im Besonderen Teil aufgeführten Zivilprozessabteilungen sind zuständig für Zivilprozesssachen (C) einschließlich Rechtshilfe in Zivilsachen, Beweisanträgen usw. (H-Sachen) und Schutzschriften (AR-Sachen).

1. Verteilung der Geschäfte

Die in der Briefannahme eingehenden Neueingänge sowie abgegebene Mahnsachen zur Durchführung des streitigen Verfahrens werden mit einer täglich mit eins beginnenden fortlaufenden Nummer versehen und sodann von der räumlich getrennten Eingangsregistratur für Zivilprozesssachen entsprechend der Nummerierung auf die Zivilprozessabteilungen gemäß der sich aus dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in Verbindung mit der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Turnus verteilt.

Die Verteilung erfolgt nach einem Turnus, der den in dem Besonderen Teil festgelegten Richterpensen entspricht. Die Turnusverteilung (Anlage zum Geschäftsverteilungsplan) ist Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes. Ist der Turnus durchlaufen, beginnt die Verteilung wiederum neu wie in der Tabelle bestimmt (1/1, 2/1etc).

2. Schutzschriften

Liegen Schutzschriften vor Eingang von Anträgen im Sinne zu 1. vor, werden diese in der Abteilung mit der niedrigsten Nummer als AR-Sache eingetragen.

II. Zwangsvollstreckung

Der Abteilung 30 werden Zwangsvollstreckungssachen in originärer richterlicher Zuständigkeit zugewiesen, auch Entscheidungen nach § 766 ZPO, Ersatzzwangshaftanordnungen nach AO und Rechtshilfeangelegenheiten nach InsO.

Der Abteilung 31 werden Zwangsvollstreckungssachen zugewiesen, in denen Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen Zwangsvollstreckungsentscheidungen und -maßnahmen der Rechtspfleger zu treffen sind und Rechtspflegervorlagen.

III. Grundbuchsachen

1. Als Grundbuchsachen gelten alle Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie die Grundstücke aus dem Bezirk des Gerichts betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

2. Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz vom 05.08.1951 (BGBl. I S. 494 / GVBl. 1954 S. 43 und AV d. Sen. f. Just. vom 22.04.1958 - ABl. S. 488).

IV. Strafsachen

Die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen in Strafsachen sind zuständig für Einzelrichtersachen, Schöffensachen, Strafbefehle einschließlich der Rechtshilfe in Strafsachen, Gs-Sachen, der Jugendstrafsachen, Jugendschöffen-Gerichtssachen sowie Bußgeldsachen.

Zugezogener zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht (29 Abs. 2 GVG) ist der in dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans genannte Vertreter.

Im Falle der Zurückverweisung einer Sache ist bei Personenidentität der jeweilige Vertreter zuständig.

Unbeschadet des Aktenzeichens ist für BRs – Sachen der Richter zuständig, der nach dem Aktenzeichen des jüngsten Urteils in der Hauptsache zuständig wäre. Dies gilt auch für von anderen Gerichten zur Vollstreckung übernommene Verfahren.

Die Zuständigkeit für abgetrennte Verfahren richtet sich nach der regelmäßigen Zuständigkeit für neu eingegangene Sachen.

Die in der Briefannahme eingehenden Neueingänge sowie abgegebene Strafverfahren anderer Gerichte werden mit einer täglich mit eins beginnenden fortlaufenden Nummer versehen und sodann von der räumlich getrennten Eingangsregistratur für Strafsachen

entsprechend der Nummerierung auf die Strafabteilungen gemäß dem sich aus dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans ersichtlichen Turnus verteilt.

Soweit eine Aufteilung nach Buchstaben erfolgt gilt folgendes:

- a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens, den der Beschuldigte zur Zeit der Anklageerhebung bzw. der Angeklagte bei Eingang der Sache trägt; bei mehreren Beschuldigten pp ist der Familienname des Jüngsten maßgeblich. Namenszusätze oder Adelsbezeichnungen wie "von", "für", „Abu“, „Ben“, „Ibn“, "Graf" oder "Freiherr" oder dergleichen bleiben unberücksichtigt.
- b) Ist noch nicht Anklage erhoben, ist der Familienname des jüngsten Beschuldigten maßgebend. Hierbei bleiben Beschuldigte, gegen die das Verfahren nach § 154 StPO oder einer vergleichbaren Vorschrift (vorläufig) eingestellt worden ist, außer Betracht.
- c) Verfahren gegen Unbekannt sind dem Buchstaben „U“ zugeordnet.

V. Familiensachen

Die Familienabteilung ist zuständig für Verfahren in Familiensachen gem. § 111 FamFG.

Die in der Briefannahme eingehenden Neueingänge sowie abgegebene FH-Sachen und aus anderen Abteilungen abgegebene Sachen werden fortlaufend nach der Reihenfolge ihres Eingangs eingetragen.

VI. Nachlasssachen

Die Nachlassabteilung bearbeitet alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Erbrechtsregister IV, VI) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I).

VII. Registersachen

Das Güterrechtsregister wird in Abteilung 90 geführt.

VIII. Betreuungssachen

Betreuungssachen und Unterbringungssachen sowie betreuungsrechtliche Zuweisungssachen nach § 340 FamFG werden in der Abteilung 50 bearbeitet.

IX. Güterrichtersachen

Güterrichtersachen nach § 278 Abs. 5 ZPO werden in der Abteilung 100 geführt.

B. Nachträgliche Abgabe

1. Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt.

2. Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben,

a) wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat,

b) wenn für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist.

Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.

3. Jede Sache, die danach für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgegebenen Abteilung stets zuvor daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind stets vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen - unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

4. Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung abgegeben.

5. Irrläufer, d. h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle - mit tunlichster Beschleunigung - selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich dies ohne weiteres feststellen lässt.

6. Die Bearbeitung von Geschäften aus weggelegten Akten, die sich bereits bei den Registraturen für weggelegte Akten befinden, erfolgt durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Abteilung.

C. Regelung der Vertretung bei Verhinderung des Richters, Eildienst

1. Ständiger Vertreter:

Die Vertretung erfolgt durch den im Besonderen Teil bezeichneten ständigen Vertreter des Abteilungsrichters. Für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche entscheidet abweichend hiervon der Vertreter nach C Ziff. 3. bzw. C Ziff. 6.

2. Eildienst:

Für die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu erledigenden Eilsachen ist der im gesonderten Eildienstplan bestimmte Richter bzw. sein Vertreter zuständig. Ist der jeweilige Richter verhindert, wird er vertreten durch den nächsten in der Liste vorgesehenen Vertreter des hiesigen, im Falle dessen Verhinderung wiederum durch

den nächsten in der Listen vorgesehenen Vertreter und so fort. Hierbei werden die Richter des Amtsgerichts Luckenwalde nicht berücksichtigt.

3. Kleine Ringvertretung:

Ist der Vertreter des Richters nach Ziff. 1. verhindert, so vertreten sich in den Zivilprozesssachen und Strafsachen jeweils die Richter in der alphabetischen Reihenfolge ihres Familiennamens.

4. Große Ringvertretung:

Sind die Richter nach Ziff. 1. bis 3. verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die Richter in der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens des originär zuständigen Dezernenten.

5. Vertretung in Fällen der §§ 41 ff. ZPO, 6 FamFG und 22 ff. StPO:

Beruhet die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter oder noch nicht rechtskräftig beschiedener Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff. ZPO, 6 FG und 22 ff. StPO), erfolgt die Vertretung durch den ständigen Vertreter (Ziff. 1.). Ist der ständige Vertreter verhindert, regelt sich die Vertretung nach den Ziffern 3. u. 4.

6. Über Ablehnungsanträge gegen Richter entscheidet der Richter, der mit Sachen desselben Rechtsgebietes befasst ist, jedoch nicht der ordentliche Vertreter des abgelehnten Richters ist. Zuständig ist der Richter in der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens des abgelehnten Richters. Die Zuständigkeit für Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen Richter in Sachen, in denen nur der ordentliche Vertreter mit Sachen desselben Rechtsgebietes befasst ist, wird im Besonderen Teil gesondert geregelt.

2. Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte bei Änderung der Sachgebiete bzw. Auflösung einer Abteilung

- a) Bei Änderung der Sachgebiete oder Zuschnitt der Abteilungen sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiter zu bearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.
- b) In Strafsachen gehen bei Änderung der Zuständigkeit die Bestände auf den die Sachen übernehmenden Richter über, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.
- c) Bei Auflösung einer Abteilung obliegen die weitere Bearbeitung der dort anhängigen Sachen sowie die Erledigung von Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten derjenigen Abteilung, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, in Strafsachen derjenige Richter, der die Endziffer übernimmt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt wird.

3. Abschnitt: Zuständigkeitsstreitigkeiten

1. Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.
2. Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit zu vermeiden.
3. Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort dem Präsidium vorzulegen. Dem Antrag ist eine kurze Stellungnahme beizufügen.

Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig.

Vor Vorlage der Akten an das Präsidium ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage an das Präsidium von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

II. Besonderer Teil

:

Abt	Sachgebiet	Richter	Kennzahl	Vertreter
	Verwaltung			
1	Justizverwaltung Pressesprecher	Dir'in AG Fladée RAG Böhm		Ri'in AG Severin 2. Vertreterin Ri'in AG Neuhaus Dirin AG Fladée
	Zivilsachen			
2	Zivilprozesssachen 20 v. 100 Eingängen	RAG Ahlborn		RAG Böhm

3	Zivilprozesssachen 35 v. 100 Eingängen	RAG Böhme		Ri'in LG Behnert
5	Zivilprozesssachen 15 v. 100 Eingängen	RAG Böhm		RAG Böhme
7	Zivilprozesssachen 30 v. 100 Eingängen	Ri'in LG Behnert		RAG Böhme
	Familiensachen			
6	Endziff. 1 - 4, 05-45	Ri'in AG Hüls		Endziff. 1, 2, 03-43 Ri'in AG Grund, 2. Vertr. Dir'in AG Fladée Endziff. 53-93, 4, 05-45 Dir'in AG Fladée, 2. Vertr. Ri'in AG Grund
6	Endziff. 55-95, 6 - 8	Ri'in AG Grund		Ri'in AG Hüls/ 2. Vertr. Dir'in AG Fladée
6	Endziff. 9 und 0	Dir'in AG Fladée		Ri'in AG Hüls/ 2. Vertr. Ri'in AG Grund
9	<i>(Verfahren nach dem VAStrRefG)</i>	<i>Ri'in AG Grund</i>		<i>Ri'in AG Hüls</i>
10	Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der GS – Sachen, Bewährungsaufsicht in Erwachsenenstrafsachen (nach den Aktenzeichen der Strafsachen) Schöffengericht und Vorsitz im erweiterten Schöffengericht			
	Endziff. 0 und 3	Ri'in AG Severin		Ri'in AG Neuhaus
	Endziff. 9 und 54 - 94 sowie 04 - 54 (letztere nur, wenn für Januar 2021 terminiert	Ri'in AG Neuhaus		Ri'in AG Severin

	wurde)			
	Endziff. 1, 2, 04 -54 (soweit nicht im Januar 2021 Termin anberaumt ist) und 57 - 97	RAG Böhm		Ri'in AG Dr. Meyer
	Endziff. 5, 6, 8 und 07 - 47	Ri'in AG Dr. Meyer		RAG Böhm
11	Bußgeldsachen gegen Erwachsene einschließlich der Vollstreckung			
	Endziff. 2, 8, 9 und 5, davon 55 - 95 (soweit nicht im Januar 2021 terminiert wurde)	Ri'in AG Dr. Meyer		Ri'in AG Severin
	Endziff. 0, 3, 4	Ri'in AG Severin		Ri'in AG Dr. Meyer
	Endziff. 06 – 46 (soweit nicht im Januar 2021 terminiert wurde), 7 und 1 (letztere nur, wenn für Januar 2021 terminiert wurde)	Dir'in AG Fladée		Ri'in AG Dr. Meyer
	Endziff. 56 – 96 und 06 – 46 (letztere nur, wenn für Januar 2021 terminiert wurde)	Ri'in AG Neuhaus		Dir'in AG Fladée
	Endziff. 1 (soweit nicht im Januar 2021 terminiert wurde)	RAG Böhm		Riin AG Dr. Meyer
	Jugendstrafsachen			
11	Jugendstrafsachen inkl. beschleunigte Verfahren und Ordnungswidrigkeiten einschließlich Vollstreckung für Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben A bis K,	Ri'in AG Severin		Ri'in AG Neuhaus
	für Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben L – Z .	R'in AG Neuhaus		Ri'in AG Severin

12	Strafsachen gegen Erwachsene im beschleunigten Verfahren			
	Endziff. 0 und 3	Ri`in AG Severin		Ri`in AG Neuhaus
	Endziff. 9 und 54 – 94 sowie 04 – 54 (letztere nur, wenn für Januar 2021 terminiert wurde)	Ri`in AG Neuhaus		Ri`in AG Severin
	Endziff. 1, 2, 04 – 54 (soweit nicht im Januar 2021 Termin anberaumt ist) und 57 - 97	RAG Böhm		Ri`in AG Dr. Meyer
	Endziff. 5, 6, 8 und 07 - 47	Ri`in AG Dr. Meyer		RAG Böhm
	Entscheidungen nach dem BbgPolG sowie allgemeinen Polizei- und Ordnungsgesetzen mit Rechtshilfeersuchen	RAG Böhm		Ri`in AG Severin
25	Mahnsachen	RAG Böhme		RAG Ahlborn
30 31	Zwangsvollstreckungs- sachen	RAG Böhme		Dir`in AG Fladée
40- 43	Grundbuchsachen	Dir`in AG Fladée		Ri`in AG Severin
50	Betreuungs- und Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach § 340 FamFG			
	Endziff. 1 - 4, 7 und 05 - 45	RAG Ahlborn		Endziffern 1, 2 und 05 bis 45 Ri`in AG Grund/ Endziffern 3, 4 und 7 Vertr. Ri`in AG Neuhaus
	Endziff. 0 und 6	Ri`in AG Neuhaus		RAG Ahlborn

	Endziff. 8, 9 und 55 - 95	Ri'in AG Grund		RAG Ahlborn
50 XI V	Maßnahmen gem. § 171 a StVollzG (Fixierungen im Rahmen des Strafvollzugs)	Ri'in AG Severin		Ri'in Neuhaus Vertr. RAG Böhm
60	Nachlasssachen	RAG Böhme		Ri'in AG Hüls
70	<p>- Bewilligung von Zustellungen, die in keiner anderen Abteilung anhängig sind,</p> <p>- Vertragshilfe, soweit nicht die Grundbuch- abteilung zuständig ist,</p> <p>-sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht einer anderen Abteilung zugewiesen wurden, darunter auch schiedsrichterliche Verrichtungen und Beratungshilfesachen, die nicht besonders zugewiesen sind,</p> <p>-Kirchenaustritte, Anträge nach §§ 36 Abs. 2 und 54 Abs. 6 GWB (Kartellsachen),</p> <p>-Todeserklärungen,</p> <p>-Freiheitsentziehungssachen nach §§ 415 FamFG</p>	RAG Ahlborn		Ri'in LG Behnert
70 F	Adoptionssachen	Ri'in AG Hüls		Ri'in AG Grund/ 2. Vertr. Dir'in AG Fladée
	Angelegenheiten der Schöffenwahl	Ri'in AG Neuhaus		Ri'in AG Severin
	Entscheidungen über Befangenheitsanträge nach C. Ziff.6 des allg. Teils in Jugendstrafsachen	Dir'in AG Fladée		RAG Böhm

72 II	Verfahrensgegenstände, die in § 25 AktenO genannt sind, soweit sie nicht anderen Abteilungen zugeordnet sind	RAG Ahlborn		Ri'in AG Severin
75	Sachen nach dem WEG	Ri'in LG Behnert		RAG Ahborn
80	Hinterlegungssachen	Dir'in AG Fladée		Ri'in AG Severin
90	Registersachen	Ri'in AG Neuhaus		Ri'in AG Severin
100	Güterichtersachen	Ri'in AG Hüls		ohne

Zossen, den 09.12.2020

gez. Fladée
Dir'in AG

gez. Ahlborn
RiAG

gez. Böhme
RiAG

gez. Neuhaus
Ri'in AG

gez. Severin
Ri'in AG